

## **Gemeindefassung über das Verbot des Mitführens von Hunden in öffentlichen Anlagen**

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindefassung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 287) erläßt die Gemeinde Piding folgende Satzung:

### **§ 1**

- (1) In öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Piding ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet.
- (2) Ausgenommen von der Vorschrift der Ziffer 1 sind Blindenführerhunde, Diensthunde z.B. der Polizei und Rettungshunde mit bestandener Prüfung.

### **§ 2**

Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde sind insbesondere

- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
- Kindergärten
- Kinderspielplätze
- Mehrzweckhallen
- Park- und Freizeitanlagen
- Schulen mit Umgriff
- Sportplätze
- Turnhallen

### **§ 3**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über das Verbot des Mitführens von Hunden in öffentlichen Einrichtungen zuwiderhandelt.

### **§ 4**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Piding, den 2. Juli 1997

V. Reichenberger, 1. Bürgermeister